

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung No. 49.

I. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 13. Dezember 1900.

No. 36.

Inhalt: Miete-Tarif für an Private verliehene Gouvernementsboote p. p. — Bekanntmachung betr. Aufhebung eines Runderlasses. — Bekanntmachung betr. den Jahresbedarf an Formularen. — Uebergangsbestimmung zu der Verordnung vom 23. November 1900 betr. Ausfuhrverbot von Elefantenzähnen. — Verordnung vom 23. November 1900 und 10. Dezember 1900 in der Landessprache — Verfügung betr. bei den Gouvernementskassen zu erlegende Kauttionen. — Bekanntmachung betr. ärztliche Behandlung von Offizieren p. p. — Personalien.

J.-No. 6696 I.

Dar-es-Salâm, den 2. Dezember 1900.

Miete-Tarif

für an Private verliehene Gouvernementsboote,
Leichter und Prähme.

1. Die leihweise Abgabe von Gouvernementsbooten an Private erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Kommando der Flottille und nach erteilter Genehmigung gegen Zahlung der unter 2. näher bestimmten Miete.

Auf dem Antrag ist jedesmal anzugeben, wozu das Boot gebraucht werden soll.

2. Die Miete der Boote beträgt unabhängig von Art und Grösse derselben (Dingi, Jolle, Gig oder Whaleboot) für die erste Stunde 1 Rupie, für jede weitere Stunde $\frac{1}{2}$ Rupie. Teile einer Stunde rechnen als volle Stunde.

Die Miete ist beim Kommando der Flottille sofort nach Benutzung des Bootes einzuzahlen.

Die Mietzeit rechnet von der Empfangnahme des Bootes bis zur Ablieferung an die Flottille.

Wird ein Boot zu Lade- bzw. Löschezwecken entliehen, so erhöht sich der Mietetarif um 50 %.

3. Das Kommando der Flottille ist berechtigt, vor Abgabe eines Bootes pp. die Hinterlegung einer angemessenen Kauttion zu fordern.

4. Die leihweise Ueberlassung von Leichtern und Prähmen geschieht von Fall zu Fall auf Grund vorheriger Vereinbarung mit dem Kommando der Flottille.

5. Der Empfänger eines Bootes pp. hat für etwaige Beschädigungen und Havarien an demselben bzw. für seinen gänzlichen Verlust die vollen Kosten zu tragen.

6. Die aus dem Verleihen der Gouvernementsboote einkommenden Gelder werden in erster Linie

zur Verbesserung, Instandhaltung und Ergänzung des Bootsmaterials verwendet.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:

Dr. Stuhlmann.

J.-No. 2070 II.

Dar-es-Salâm, den 6. Dezember 1900.

Bekanntmachung.

Nachdem das Kaiserliche Konsulat für Madagaskar auf Tamatave unter dem 18. November 1900 hierher mitgeteilt hat, dass seit dem 3. November die über Tamatave verhängte Quarantäne wieder aufgehoben ist, da seit dem 23. Oktober kein neuer Pestfall mehr vorgekommen ist, wird der Runderlass vom 16. Okt. 1900, J.-No. 1719 II, aufgehoben.

Gleichzeitig bemerke ich dabei, dass das in jenem Erlass ausgesprochene Einfuhrverbot gegen Waaren ebenfalls mit dem heutigen Tage ausser Kraft tritt.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Dr. Stuhlmann.

J.-No. 7112 I.

Dar-es-Salâm, den 11. Dezember 1900.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit den Runderlass vom 12. Okt. 1897, J.-No. 7123, den Dienststellen des Gouvernements in Erinnerung.

Der Jahresbedarf an Formularen ist hier-

nach alljährlich zum 15. November dem Gouvernement nach dem obigen Runderlass beigegebenen Muster anzumelden.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung:
Dr. Stuhlmann.

J.-No. 1561 II.

Dar-es-Salám, den 10. Dezember 1900.

Uebergangsbestimmung.

Zu der Verordnung vom 23. November 1900,
J.-No. 1561 II, Amtl. Anz. No. 34.

Dem Ausfuhrverbot sind nicht unterworfen Elephantenzähne mit einem Gewicht unter 11 ratli, für welche bis spätestens 1. Oktober 1901 der Nachweis erbracht wird, dass sie von Thieren stammen, die vor dem 1. April 1901 erlegt wurden.

Der Nachweis kann bei allen Stationen und Bezirksämtern erbracht werden. Diese haben hierüber eine Bescheinigung auszustellen, welche bei der Ausfuhr des Zahnes bei der Zollbehörde abzugeben ist.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
Dr. Stuhlmann.

J.-No. 1561 II.

Dar-es-Salám, den 23. November 1900.

Amri ya sirkali.

Kwa ajli ya kuzuia ndovu wasiishe sana kufwata mapatano ya mataifa twayaaman yafwatayo, hatta amri ya kulinda nyama za kuwinda itengenezwe vipya:

§ 1. Tokea siku ya mwezi 1. April 1901 imekuwa marfuk kutoa pembe zilizo kasir kuliko ratli 11, ya'ni kilogrammi 5, katika nschi.

§ 2. Tokea siku ya mwezi 1. April 1901 imekuwa marfuk kuingiza pembe ndogo kama hizo katika be'shara.

§ 3. Nyumba za fordha na nyumba za shauri zimepata amri kuzuia pembe zilizokatazwa juu kwa wale wanaokhalifu amri hii.

Asimamaye mahalli pa
Gubernori wa Kaisari
Dr. Stuhlmann.

Dar-es-Salám, den 10. Dezember 1900.

Ku'aiyini kwa wakati wa katikati kufwatako amri ya mwezi 23. November 1900.

Pembe zilizo kaser ratli 11 zitakazobaiyinika kabla ya mwezi 1. Oktober 1901 kama zimetolewa kwa nyama waliouawa kabla ya mwezi 1. April 1901 si marfuk kutolewa katika nchi.

Bayana hiyo aweza mtu kuleta katika killa

nyumba ya fordha na nyumba ya shauri. Nayo nyumba hiyo ikiona bayana lazim impe mwenyewe barua ya kuonyesha kadri ya'ushuru za pembe ile zitakazolipwa wakati wa kutoa pembe katika nchi.

Asimamaye mahalli pa
Gubernori wa Kaisari
Dr. Stuhlmann.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung:
S. Domet, Sachanwalt.

J.-No. 5459 I.

Dar-es-Salám, den 11. Dezember 1900.

Verfügung.

Behufs Vermeidung von Weiterungen wird bestimmt, dass bei den Gouvernementskassen Kauttionen nur in Baar oder in Bürgschaftswechseln bestellt werden können.

Die Annahme einfacher Cheks auf Bankhäuser pp. ist verboten, da dieselben den gesetzlichen Bestimmungen nicht genügen und sich thatsächlich als nicht immer realisierbar erwiesen haben.

Bei Zuwiderhandlungen haftet derjenige, welcher den Chek in Zahlung genommen hat, für etwaige dem Gouvernement entstehende Verluste.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
Dr. Stuhlmann.

J.-No. 7113 I.

Dar-es-Salám, den 12. Dezember 1900.

Bekanntmachung.

Unter teilweiser Abänderung des Runderlasses vom 21. Dezember 1896, J.-No. 7683, bestimme ich Folgendes:

Für die in Dar-es-Salám wohnhaften kranken Offiziere und im Offizierang stehenden Beamten, soweit dieselben ihr Zimmer verlassen können, hält der Revierarzt eine Sprechstunde in der Zeit von 10 bis 11 Uhr Vormittag in einem Sprechzimmer in Haus 4 (Zimmer 12 und 13) ab. Verbiethet diesen Kranken ihr Zustand das Ausgehen, so haben sie eine diesbezügliche Mitteilung unter Angabe der Wohnung in der oben bezeichneten Zeit nach dem Sprechzimmer zu schicken, woraufhin der Besuch des Arztes erfolgen wird.

Der tägliche Revierdienst für farbige Gouvernementsangestellte und die Poliklinik für Farbige findet von jetzt ab bereits um 7 Uhr Morgens im Sewa-Hadji-Hospital statt.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung:
Dr. Stuhlmann.

Personal-Nachrichten.

Bezirksamtssekretär Sperling ist von Bagamoyo hier eingetroffen.

Mit R.-P.-D. „Bundesrath“ ist Oberleutnant Albinus hier eingetroffen.

Sergt. Münzner hat am 6. Dezember wieder den Rückmarsch nach Mahenge angetreten.

Unteroffizier Rachow ist zur Polizei Kilwa,

Feldwebel Langenkemper von dort nach hier versetzt.

Mit R.-P.-D. „Reichstag“ haben Heimatsurlaub angetreten: Oberarzt Dr. Hildebrand, Steuermann Stahlmann, Feldwebel Noé, San.-Unteroffizier Feddern, Unteroffizier Wenniger.

Feuerwerker Ebersweiler ist am 9. d. Ms., Oberfeuerwerker Ritter am 11. d. Ms. im hies. Gouv.-Lazareth an Schwarzwasserfieber verstorben.